



TV Askania Bernburg e.V.

Satzung des TV Askania Bernburg e.V.

Paragraph - § 1

- 1.1 Der TV Askania Bernburg e.V. hat seinen Sitz in 06406 Bernburg / Saale
- 1.2 Er ist unter der Nummer 67 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernburg / Saale eingetragen und ist Mitglied des Ladessportbundes Sachsen - Anhalt

Paragraph - § 2

- 2.1 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des BGB, insbesondere durch die Förderung des Sports allgemein.

Paragraph - § 3

- 3.1 Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Paragraph - § 4

- 4.1 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 4.2 Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt in der Regel ein halbes Jahr.
- 4.3 Bei Teilnahme an Kursen des Vereins kann die Mitgliedschaft für die Dauer des Kurses erhoben werden. Diese kann auch weniger als 6 Monate betragen.
- 4.4 Der Eintritt bedarf der Schriftform.
- 4.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

Paragraph - § 5

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - c) wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
 - d) durch Ableben.

Paragraph - § 6

- 6.1 Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und eine Aufnahmegebühr. Die Beiträge werden als monatliche Barleistungen erhoben und sind halbjährlich im Voraus, ohne Aufforderung an den Verein zu zahlen
- 6.2 Die Höhe der Beiträge bestimmt die Abteilung. Im Einzelfall kann das Präsidium davon Abweichungen festlegen.

Paragraph - § 7

- 7.1 Ehrenmitglieder werden von der Vertreterversammlung ernannt.
- 7.2 Sie sind von der Beitragspflicht lebenslang befreit.

Paragraph - § 8

- 8.1 Beschlussfassende Organe des Vereins sind: Vertreterversammlung und Vorstand.

Paragraph - § 9

- 9.1 Die Vertreterversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im I. Quartal eines Jahres statt.
- 9.2 Sie muss vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich durch die Tagespresse bekannt gegeben werden
- 9.3 Jede Abteilung hat unabhängig von ihrer Größe 3 Vertreter zu entsenden und je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme mehr. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Ehrenmitglieder sind mit Stimmrecht zur Teilnahme berechtigt, auch wenn sie nicht zu Vertretern gewählt worden sind. Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungen festgelegt und müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- 9.4 Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder satzungsgemäß eingeladen sind.
- 9.5 Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.6 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Kassenprüfungsbericht
 - d) Anträge, die vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Präsidium eingereicht worden sind (Antragsfrist - drei Tage vor der Veranstaltung)
 - e) Entlastungen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Verschiedenes
- 9.7 Sollten Satzungsänderungen auf einer Vertreterversammlung vorgenommen werden so ist das in der Einladung zu vermerken.
- 9.8 Über die Beschlussfassung der Vertreterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 9.9 Das Protokoll liegt 4 Wochen nach der Versammlung bei den Abteilungsleitern zur Einsichtnahme vor.

Paragraph - § 10

- 10.1 Die Absätze 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 des Paragraphen 9 gelten für die außerordentliche Vertreterversammlung sinngemäß.
- 10.2 Die außerordentliche Vertreterversammlung muss innerhalb von 3 Wochen einberufen werden, wenn:
 - a) das Präsidium dieses beschließt,
 - b) mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

Paragraph - § 11

- 11.1 Vorstand im Sinne des Paragraphen § 26 des BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten.
- 11.2 Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Je zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 11.3 Zum Vorstand gehören außerdem der Schatzmeister, der Jugendwart und der Pressewart. Dem Gesamtvorstand des Vereins gehören zusätzlich die Abteilungsleiter aller Abteilungen an. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gewählt. Alles Weitere bestimmen die Abteilungen selbst.
- 11.4 Das Präsidium ist für die Vereinsverwaltung zuständig.
- 11.5 Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.6 Der Gesamtvorstand entscheidet in Fragen, die den Gesamtverein betreffen, soweit die Entscheidungen nicht anderen Organen vorbehalten sind (z.B. Präsidium, etc.)

Paragraph - § 12

- 12.1 Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- 12.2 Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ein neuer wird gewählt.

Paragraph - § 13

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Versammlung für alle Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen.
- 13.3 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 13.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt - 06406 Bernburg / Saale, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

Stand: 20.04.2005 - 06406 Bernburg / Saale